

Grundsätze für unser Schulleben

Die Grundsätze unseres gemeinsamen Lebens und Arbeitens haben wir in der Schulverfassung vereinbart.

Jede Gemeinschaft braucht Regeln, damit alle in einer angenehmen Umgebung in Ruhe arbeiten können und sich sicher fühlen. Darüber hinaus müssen Lehrkräfte einige Gesetze beachten, die auch das Ziel haben, dass Schülerinnen und Schüler sicher sind.

Deshalb gelten am SGH die folgenden Regeln:

1. Kann ein Schüler/eine Schülerin wegen Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen, wird die Klassenleitung oder das Sekretariat sofort informiert. Nach Gesundung muss der Schüler/die Schülerin eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenleitung bzw. der Fachlehrkraft vorlegen (siehe Schulplaner). Die Schule braucht diese Informationen, um ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen.
2. Schüler/innen der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der allgemeinen Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. In der Mittagspause an Langtagen dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 9 bei Genehmigung durch die Eltern (siehe Schulplaner) das Schulgelände verlassen. Nur so kann die Schule ihre Aufsichtspflicht erfüllen.
3. In den großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in das Erdgeschoss des Altbaus oder auf die Schulhöfe. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 bis 12 können in den großen Pausen die Bibliothek im 2. Stock aufsuchen. Im Notfall können wir so das Gebäude sicher räumen.
4. Das Kauen von Kaugummi ist in den Unterrichtsräumen und in den Selbstlernbereichen nicht erlaubt. Es ist ein Zeichen von Respekt in der Kommunikation und verhindert die Verschmutzung des Mobiliars.
5. Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen sind während der Schulzeit verboten.
6. Private kommunikationsfähige elektronische Geräte (Handys, Smartphones, Smartwatches etc.) sind auf dem gesamten Schulgelände auszuschalten. Ausnahmen sind der Verwaltungsbereich, das SV-Büro, das Bistro, das O-Café und – in dringenden Fällen – die ausgewiesene Handy-Zone vor dem Haupteingang. Lehrkräfte können Ausnahmen für unterrichtliche Zwecke zulassen. Besondere Regeln gelten für Geräte, die für Notfälle eingesetzt werden. Der Regelverstoß führt zum Einzug des Gerätes. Damit soll vor allem echte Kommunikation gefördert und Missbrauch verhindert werden.
7. Kommunikationsfähige elektronische Geräte müssen vor Klassenarbeiten bzw. Klausuren bei der Aufsicht abgegeben werden, da sonst die Gefahr des Betruges besteht. Ein Verstoß gegen diese Regelung wird als Täuschungsversuch gewertet.

8. Wir erwarten von allen, dass sie sich angemessen kleiden. Niemand soll sich durch unangemessene Kleidung anderer unwohl oder bedrängt fühlen oder in seiner schulischen Arbeit beeinträchtigt werden.
9. Das Schulgelände, die Möbel, Geräte und Unterrichtsmaterialien stehen der Schulgemeinschaft zur Verfügung. Die Anschaffung und Erhaltung kosten sehr viel Geld. Deshalb ist es selbstverständlich, alles pfleglich zu behandeln und ausgeliehene Lernmittel mit einem strapazierfähigen Umschlag vor Abnutzung zu schützen. Wenn etwas mutwillig zerstört oder durch unsachgemäße Behandlung beschädigt wird, müssen die Verursacher/innen bzw. deren Eltern für den Schaden aufkommen.
10. Wir alle wünschen uns, dass die Umkleiden und Toiletten funktionsfähig und sauber bleiben. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, besonders die Toiletten in einem hygienischen Zustand zu erhalten, da unsaubere Toiletten Gefahren für die Gesundheit bergen und wir alle nur saubere Toiletten benutzen möchten.
11. Nach der letzten Unterrichtsstunde stellen alle Schüler/innen ihre Stühle auf die Tische. Der jeweilige Ordnungsdienst achtet darauf, dass der Unterrichtsraum in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wird. Die Putzkräfte können nicht jeden Tag in jedem Raum reinigen. Außerdem ist es nicht ihre Aufgabe, unseren achtlos weggeworfenen Müll zu beseitigen.
12. Um Pausenhalle und Schulhöfe sauber zu halten, wird jede Woche eine Klasse eingeteilt, die das Gelände vom größten Unrat befreit. Nur so können wir in einem sauberen und ordentlichen Umfeld leben und arbeiten.
13. Um Unfälle zu vermeiden, darf im Schulgebäude und vor allem in der Mensa nicht gerannt werden. Die Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art ist im Schulgebäude nicht erlaubt. Auf dem Schulgelände sind Fahrräder, Inline-Skates, Roller, Skateboards etc. nur mit besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme zu benutzen. Mofas und Motorräder dürfen aus Sicherheitsgründen nur geschoben werden.
14. Fahrzeuge müssen unbedingt an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt und abgeschlossen werden, damit die Fluchtwege für die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen frei bleiben. Außerdem sind nur ordnungsgemäß abgestellte Fahrräder und Fahrzeuge versichert.
15. Beschädigungen an Fahrrädern und Mofas sowie an der Kleidung müssen umgehend - spätestens vor Verlassen des Schulgeländes - beim Hausmeister vorgezeigt und gemeldet werden. Nur dann kommt die Versicherung für Schäden auf.
16. Es ist verboten, Waffen, waffenähnliche und gefährliche Gegenstände in die Schule mitzubringen. Lehrer/innen sind verpflichtet, diese Gegenstände einzuziehen.
17. Auf dem Schulgelände dürfen keine Schneebälle geworfen werden. In den letzten Jahren ist es zum Teil zu sehr schweren Verletzungen gekommen.
18. Jede/r trägt für Geld und Wertsachen, die er/sie in die Schule mitgebracht hat, selbst Verantwortung. Die Schule kann keinen Ersatz bei Verlust leisten. Im Sportunterricht gelten besondere Regeln, auf die die Sportlehrkräfte regelmäßig hinweisen.

Schlussbemerkungen

Verstöße gegen die Schulordnung werden unter Berücksichtigung von Art und Umfang mit dem Ziel geahndet, dass solches Verhalten nicht wieder vorkommt.